



AMTLICHE MITTEILUNG

Bochum, 05.07.2016

Laufende Nr.: 39/16

Bekanntgabe der Änderung* der

Evaluationsordnung

vom 09.06.2016

* Änderungen ausschließlich aufgrund der Namensumstellung der THGA



Technische
Hochschule
Georg Agricola

Evaluationsordnung

Ordnung zur Bewertung der Qualität von Lehre und Studium

der Technischen Hochschule Georg Agricola

Staatlich anerkannte Hochschule
der DMT-Gesellschaft für Lehre und Bildung mbH

vom 25.09.2007
in der Fassung vom 09.06.2016

In entsprechender Anwendung des § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG -) vom 31. Oktober 2006 in der Fassung vom 16.09.2014 (GV. NRW S. 547) hat die Technische Hochschule Georg Agricola (THGA) die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Ziele
- § 3 Organisation und Rahmenbedingungen
- § 4 Interne Qualitätsbewertung
- § 5 Durchführung der Internen Qualitätsbewertung
- § 6 Externe Bewertung durch Akkreditierungsagenturen
- § 7 Zeitplan für die interne und externe Bewertung
- § 8 Personenbezogene Daten
- § 9 Veröffentlichung
- § 10 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Ordnung zur Bewertung der Qualität von Lehre und Studium gilt für das gesamte Spektrum der Lehr-, Studien-, Beratungs- und Serviceangebote der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA).

(2) Alle Mitglieder und Angehörigen der THGA (einschließlich der Lehrbeauftragten) sind an dem Bewertungsprozess zu beteiligen. Insbesondere die Studierenden werden zu ihrer Einschätzung der Lehrveranstaltungen, den Studienbedingungen und der Lernplattform befragt. Hochschulauswärtige Gutachter können an der Bewertung beteiligt werden.

§ 2 Definition und Ziele

(1) Die Evaluation als kontinuierlicher Prozess der Analyse und Bewertung der Rahmenbedingungen von Studium und Lehre ist ein Instrument der Selbststeuerung der Hochschule. Sie ist Bestandteil des Qualitätsmanagements der THGA. Durch regelmäßige und systematische Erhebung, Veröffentlichung und Diskussion von quantitativen und qualitativen Daten unterstützt sie die einzelnen Hochschulbereiche bei der Erkennung von Problem- und Perspektivfeldern. Ihre Ergebnisse gehen ein in die Entwicklungspläne der Wissenschaftsbereiche (§ 4 Ziff. 7 des Statuts der THGA) und der Fachhochschule als Ganzes.

(2) Die stetige Qualitätsbewertung dient

- der Planungssicherheit der Wissenschaftsbereiche und der Hochschule,
- der Sicherung und Verbesserung der Qualität in Lehre und Forschung,
- der Verbesserung der elektronischen Lernplattform,
- der Profilbildung von Wissenschaftsbereichen und Hochschule,
- der Personalentwicklung im Bereich der Lehrenden,
- der Rechenschaftslegung gegenüber der Trägerin der THGA und berechtigten Dritten.

(3) Die Qualitätsbewertung in vorstehendem Sinne erfolgt durch

- eine interne Evaluation (§ 4 und § 5)
- eine externe Evaluation (§ 6).

Interne und externe Evaluation sind aufeinander aufbauende und ineinander greifende Bewertungsverfahren.

§ 3 Organisation und Rahmenbedingungen

(1) Die Vizepräsidenten sind für die regelmäßige Durchführung der Qualitätsbewertung in ihrem jeweiligen Wissenschaftsbereich verantwortlich (§ 4 Ziff. 5 des Statuts der THGA). Hierbei werden sie von dem/der Evaluationsbeauftragten der THGA, dem Prüfungsamt und dem Studierendensekretariat unterstützt.

(2) Die Evaluierung der elektronischen Selbstlernplattform wird vom Präsidenten angeordnet und vom eLearning-Koordinator der THGA durchgeführt,

(3) Der Präsident kann aufgrund seiner disziplinarischen Vorgesetzteneigenschaft im Einzelfall Evaluierungsmaßnahmen im Sinne dieser Ordnung veranlassen.

(4) Die Qualitätsbewertung betreffende grundsätzliche Beschlüsse trifft das Präsidium. Es schafft die für die Qualitätsbewertungen erforderlichen zentralen Rahmenbedingungen, indem es die benötigten Daten bereitstellt und/oder deren Erhebung und Auswertung organisatorisch und konzeptionell unterstützt. Das Präsidium ist ferner für die Zusammenführung der in den Wissenschaftsbereichen durchgeführten Qualitätsbewertungen zum Zwecke einer Gesamtbetrachtung zuständig.

(5) Die Aufgaben der/des Evaluationsbeauftragten umfassen die folgenden Bereiche:

- Unterstützung der Wissenschaftsbereiche bei der Implementierung und Weiterentwicklung von Bewertungsaktivitäten;
- konzeptionelle und organisatorische Unterstützung bei der Durchführung und Auswertung von Befragungen;
- Zusammenarbeit mit den Evaluationsbeauftragten anderer Hochschulen sowie mit Einrichtungen des Landes und gemeinsamen Evaluationseinrichtungen der Hochschulen.

§ 4 Interne Qualitätsbewertung

Die Interne Evaluation an der THGA umfasst:

a) **Studiengangsbewertungen**

Sie dienen der Qualitätsverbesserung der Lehre und des Studiums im Rahmen der Selbststeuerung der Wissenschaftsbereiche. Sie fließen in die Selbstbewertungen der Wissenschaftsbereiche (s. nachfolgend) mit ein.

b) **Selbstbewertungen der Wissenschaftsbereiche**

Sie dienen der Überprüfung von Stand und Umsetzung von selbstgesetzten Zielvorstellungen, der bereichsbezogenen Qualitätsentwicklung in Studium und Lehre sowie der Profilbildung der Wissenschaftsbereiche.

c) **Lehrveranstaltungsbewertungen durch Studierende**

Sie fördern die Optimierung des Lehr- und Lernprozesses innerhalb der einzelnen Lehrveranstaltungen und sollen zur Kommunikation zwischen den Studierenden und den Lehrenden hinsichtlich der Qualitätsstandards von Lehre und Studium beitragen.

d) **Bewertung der elektronischen Selbstlernplattform (eLearning)**

Sie ermöglicht die kontinuierliche Verbesserung und sie ermöglicht die Weiterentwicklung einer lebendigen eLearning-Kultur und –Infrastruktur an der THGA

e) **Bewertungen sonstiger Einrichtungen der Hochschule**

Sie ermöglichen eine gezielte Untersuchung von Einrichtungen der Hochschule, die in den herkömmlichen Befragungen nur am Rande oder gar nicht berücksichtigt werden, für die Qualität der Studienbedingungen jedoch von Bedeutung sind (z. B. Bibliothek, HRZ, Studierendensekretariat, Mensa).

f) **Bewertung der Qualität der Lehre**

Sie dient der Initiierung von Personalentwicklungsmaßnahmen zur Verbesserung der Lehre.

g) **Bewertung der Prüfung und des Prüfungsgeschehens**

§ 5 Durchführung der internen Qualitätsbewertung

(1) Die Interne Qualitätsbewertung wird hochschulweit mit einheitlichen Instrumenten und Verfahrensweisen in Zusammenarbeit mit der/dem Evaluationsbeauftragten und dem Studierendensekretariat durchgeführt. Als Instrumente und Verfahrensweisen finden Anwendung

a) für Bewertungen gem. § 4 a), b) und e):

- **Analyse von quantitativen Daten** (Studierenden- und Absolventenstatistiken, Personal, Lehrkapazität, Ausstattung usw.)

b) für die Bewertungen gem. § 4 a) und b):

- **Befragung von Studierenden bei der Immatrikulation**
- **Befragung von Studierenden im 2. Semester**
- **Befragung von Studierenden im 4. und 5. Semester**
- **Absolventenbefragung unmittelbar nach dem Studium**
- **Absolventenbefragung nach zwei bis drei Jahren Berufserfahrung**
- **Befragung von Studierenden zum Workload**

(2) Den Wissenschaftsbereichen steht es frei, diese Erhebungen ihren spezifischen Fragestellungen entsprechend zu ergänzen und/oder zusätzliche Befragungen zu entwickeln. Befragungen zur Bewertung sonstiger Einrichtungen gem. § 4 e) können in Zusammenarbeit mit der/dem Evaluationsbeauftragten entwickelt werden.

(3) Die Bewertung der elektronischen Selbstlernplattform erfolgt durch den eLearning-Koordinator des Medienzentrums der THGA. Grundlage sind die Daten, die ihm als Administrator der Plattform zur Verfügung stehen und Daten aus Befragungsaktionen der Nutzer über die Lernplattform.

(4) Einzelheiten der Durchführung der Internen Qualitätsbewertung werden in einer Prozessbeschreibung des Qualitätsmanagements-Handbuches der THGA (QMH) geregelt.

§ 6 Externe Qualitätsbewertung durch Akkreditierungsagenturen

(1) Die Studiengänge der Technischen Hochschule Georg Agricola werden

- a) im Falle der Neueinrichtung und
- b) im Rahmen der Re-Akkreditierung

von der jeweiligen Akkreditierungsagentur hinsichtlich der Qualität der Lehre und Forschung evaluiert. Maßnahmen zur Sicherstellung der Akkreditierung werden umgehend von den zuständigen Wissenschaftsbereichen umgesetzt.

Die Internen Qualitätsbewertungen fließen in die Re-/Akkreditierungsverfahren ein.

§ 7 Zeitplan für die Interne und Externe Qualitätsbewertung

(1) Für die Interne Qualitätsbewertung gilt:

- Die **Studiengangs-** bzw. **Wissenschaftsbereichsevaluationen** gem. § 4 a) und b) werden mindestens alle 2 Studienjahre wechselweise durchgeführt.
- **Lehrveranstaltungsbewertungen** gem. § 4 c) werden von jedem Lehrenden (einschl. der Lehrbeauftragten) in jedem Semester durchgeführt. Zu bewerten sind jeweils 2 unterschiedliche Lehrveranstaltungen, die von dem für den betreffenden Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidenten in Abstimmung mit der/dem Evaluationsbeauftragten festgelegt werden. Im Laufe von 3 Studienjahren sollte jede Lehrveranstaltung zumindest einmal evaluiert worden sein. Die Bewertungen sind möglichst jeweils zur Mitte des Semesters durchzuführen, damit deren Ergebnisse im laufenden Semester in die Lehrveranstaltung zurückgemeldet und ggf. mit Änderungsvorschlägen gekoppelt werden können.
- Die **Bewertung der elektronischen Lernplattform** erfolgt auf schriftliche Anweisung durch den Präsidenten gemäß Hochschulentwicklungsplan.

(2) Die Externe Qualitätsbewertung findet zu den von der Akkreditierungsagentur für die Akkreditierung bzw. Re-Akkreditierung festgelegten Terminen statt.

§ 8 Personenbezogene Daten

(1) Ausschließlich im Rahmen der Lehrveranstaltungsbewertungen werden personenbezogene Daten unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie unter Einhaltung gesetzlicher Aufbewahrungs- und Löschungsfristen erhoben, weiterverarbeitet und gespeichert. Ausgefüllte Fragebögen sind zu vernichten, sobald die erhobenen Daten gespeichert und verarbeitet wurden. Personenbezogene Daten werden gelöscht, sobald sie für die Durchführung des konkreten Evaluationszweckes nicht mehr benötigt werden.

(2) Adressen der Absolventen und Absolventinnen können zum Zwecke der Absolventenbefragung und Alumniarbeit verwendet werden.

(3) Die Ergebnisse der Auswertungen über die elektronische Lernplattform sind zu anonymisieren. Die administrativen Daten dienen nicht der Vorratsdatenspeicherung und werden maximale 3 Jahre aufbewahrt.

(4) Einzelheiten zum Schutz personenbezogener Daten, insbesondere auch im Hinblick auf die nach § 9 vorgesehenen Veröffentlichungen, werden in der gem. § 5 Abs. 4 zu erstellenden Prozessbeschreibung geregelt.

§ 9 Veröffentlichung

(1) Die Veröffentlichung von Evaluationsergebnissen dient den in § 2 Abs. 2 festgelegten Zielen und der Transparenz des Studienangebotes, der Studienbedingungen und der Entwicklungsprozesse von Hochschule und Wissenschaftsbereichen. Jegliche Veröffentlichung und Weitergabe erfolgt in nicht personenbezogener Form.

(2) Die Ergebnisse der **Studiengangs- und Wissenschaftsbereichsbewertungen** gem. § 4 a) und b) stehen zunächst dem jeweiligen Wissenschaftsbereich intern als Basis zur Erstellung einer Stärken-Schwächen-Analyse und zur Beratung von Maßnahmen zur Behebung etwaiger Defizite zur Verfügung. Sie werden außerdem dem Präsidium zur inhaltlichen Stellungnahme vorgelegt. Unter Berücksichtigung der in Abs. 1 Satz 1 dargestellten Zweckbestimmung entscheidet das Präsidium über die weitere hochschulinterne Veröffentlichung. Nach Abstimmung mit dem Präsidium können die Wissenschaftsbereiche die Ergebnisse ihrer Studiengangs- und Wissenschaftsbereichsbewertungen zum Zwecke einer Selbstdarstellung extern veröffentlichen.

(3) Die Ergebnisse der **Lehrveranstaltungsbewertungen** gem. § 4 c) werden den Lehrenden mitgeteilt und den Studierenden der bewerteten Lehrveranstaltung als Basis für eine interne Diskussion bekannt gemacht. Die Bewertungsergebnisse werden außerdem dem für den jeweiligen Wissenschaftsbereich zuständigen Vizepräsidenten vorgelegt. Sie fließen in die hochschulinterne Studiengangs- und Wissenschaftsbereichsbewertungen gem. § 4 a) und b) ein. Weitere hochschulinterne oder –externe Veröffentlichungen bedürfen der Zustimmung der Lehrenden. Das Verbot einer personenbezogenen Veröffentlichung oder Weitergabe (Abs. 1 Satz 2) gilt in Bezug auf Lehrveranstaltungsbewertungen in besonderem Maße.

(4) Die anonymisierten Ergebnisse der Bewertung der elektronischen Selbstlernplattform gem § 4 (d) werden dem Präsidium zur Beratung von Maßnahmen zur Weiterentwicklung zur Verfügung gestellt. Das Präsidium entscheidet über die weitere hochschulinterne Veröffentlichung.

(5) Die Ergebnisse der **Bewertungen von Einrichtungen der Hochschule** gem. § 4 e) werden dem Präsidium zur Beratung von Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel zur Verfügung gestellt. Das Präsidium entscheidet über die weitere hochschulinterne Veröffentlichung.

(6) Die Ergebnisse der Bewertungen gem. § 4 f) werden dem Präsidenten und dem zuständigen Vizepräsidenten zur Initiierung von Personalentwicklungsmaßnahmen vorgestellt.

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Evaluationsordnung vom 25.09.2007 in der Fassung vom 09.07.2013 außer Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 26.04.2016.

Bochum, den 09.06.2016

Prof. Dr. Rüdiger Kretschmann
Ökopräsident
Technische Hochschule Georg Agricola